



Gemeinde
Rommerskirchen

AMTSBLATT DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gem. Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 0 21 83 / 8 00-0. Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger“ (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugestellt.

Amtsblatt Nr. 15/2020

Rommerskirchen, 04. Juli 2020

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ einschließlich des Entwurfs der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Bedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt dabei unter Nutzung der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen vorhandenen Flächenpotenziale sowie im Kontext von vorhandener Infrastruktur.

Mit der Ausweisung von Grundstücken für freistehende Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser werden vorhandene Bebauungsstrukturen aufgegriffen. Der Bebauungsplan zielt auf eine maßvolle Verdichtung mit angemessenen Grundstücksgrößen ab.

Übersichtsplan



Das ca. 20.917 m² große Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Widdeshoven, südlich der L 69 („Im Kamp“). Im Osten grenzt es an bestehende Wohnbebauung des Ortsteils Widdeshoven an. Der Norden wird durch die L 69 („Im Kamp“) und der Westen durch den Kötterbach begrenzt, hinter dem sich ein Wirtschaftsweg sowie landwirtschaftliche Flächen anschließen. Südlich des Plangebiets befinden

sich ebenfalls ein Wirtschaftsweg sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 95 und 102 sowie einen Teil des Flurstücks 138, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ einschließlich des Entwurfs der Begründung hierzu für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.15 (1. OG) zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen (www.rommerskirchen.de) unter der Rubrik „Bauen, Wohnen, Umwelt“ abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können zudem per Mail (niklas.salzmann@rommerskirchen.de) oder per planung@rommerskirchen.de an die Gemeinde Rommerskirchen herangetragen werden.

Aufgrund der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie in

kann unter der Telefonnummer 02183/800-28 oder direkt beim Empfang im Eingangsbereich des Historischen Rathauses erfolgen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogene Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a) Begründung

Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan HOE 15 „Im Kamp“ mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zur Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz, Belange von Natur und Landschaft, Denkmalschutz, Verkehr sowie die nachfolgend dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

zum Immissionsschutz:

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter beschrieben und deren Auswirkungen bei Realisierung des Bebauungsplans HOE 15 „Im Kamp“ dargestellt.

Grundsätzlich wird sich das Vorhaben aufgrund der ökologischen Inwertsetzung eines bisher als Brachfläche bestehenden Areals positiv auf Natur und Landschaft auswirken.

Durch die Schaffung von Grablandparzellen, einer extensiv genutzten Obstbaumwiese, einer naturnah gestalteten Versickerungsmulde sowie weiterer Grünmaßnahmen können die neu entstehenden Flächen, v.a. für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima/Luft und Landschaftsbild, aufgewertet werden. Es ergibt sich bei Heranziehen der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), 2008] ein umfangreicher Kompensationsüberschuss im Plangebiet.

zum Störfallschutz:

Das Plangebiet liegt außerhalb von planungsrelevanten Achtungsabständen von im Gemeindegebiet liegenden Störfallbetrieben.

b) Umweltbericht

Schutzgut Tiere (Kapitel 8.4.1.1 des Umweltberichts)

Es liegt ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) mit Stand November 2017 vor. Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eintreten können. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift

Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandersfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Pulheim (4906-1). Für den Quadranten sind insgesamt 27 planungsrelevante Arten gemeldet (LANUV 2017). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 25 Arten. Hinzu kommen der Feldhamster als Vertreter der Säugetiere und der Springfrosch als Amphibienart. Strukturen der Einfamilienhäuser im Plangebiet sind darüber hinaus als Quartiere der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus, geeignet.

Das Fundortkataster@LINFOS des LANUV enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im 500-m-Radius um das Plangebiet. Auch dem Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor, jedoch ist außerhalb der Gillbachau grundsätzlich mit dem Feldhamster zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der vorgeannten Informationsgrundlagen sowie der Geländebegehung am 26.10.2017 wird festgestellt, dass sich der eingetragte Artenpool auf Zwergfledermaus, Sperber, Feld- und Haussperber und allgemein häufige europäische Brutvogelarten beschränkt.

Durch Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist insgesamt von keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten auszugehen. Diese Maßnahmen enthalten die Baufeldräumung sowie Arbeiten an den Bestandsgebäuden im Plangebiet außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten bzw. außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen, sodass die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Niststandorten oder Brutten bzw. Wochenstuben/Sommerquartieren ausgeschlossen wird.

Schutzgut Pflanzen (Kapitel 8.4.1.2 des Umweltberichts)

Das Plangebiet verfügt zu Planungsbeginn u.a. aufgrund der vorherigen Nutzung als Gärtnerei über ausgeprägte Vegetationsstrukturen, die jedoch unter ökologischen Gesichtspunkten eine relativ geringe Wertigkeit aufweisen. Die durch anthropogene Nutzungen vorbelastete Situation im Plangebiet lässt sich somit auch auf das Schutzgut Pflanzen ableiten.

Durch die Planung ergibt sich nicht nur bzgl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz eine positive Bilanz, sondern durch die geplanten Maßnahmen wird auch das Zusammenspiel der einzelnen Planungselemente (extensiv genutzte Obstbaumwiese, Grablandparzellen, Wiesenflächen, Hausgärten des Mischgebiets etc.) die Qualität des Schutzguts Pflanzen für Anwohner und Besucher der Fläche sichtbar erhöht werden.

Schutzgut Fläche (Kapitel 8.4.1.3 des Umweltberichts)

Durch die Überplanung einer zu Beginn bereits zu großen Teilen versiegelten Fläche bzw. durch deren Entsiegelung können für die Umsetzung der Planung benötigte Flächeninanspruchnahmen vermieden werden. Dies trägt letztlich zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet bei.

Schutzgut Boden (Kapitel 8.4.1.4 des Umweltberichts)

Der Boden, zumindest die oberste Bodenschicht, ist in den Bereichen der Baumaßnahmen von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Verkehrsflächen, die im nördlichen Teil des Plangebiets realisiert werden. Insgesamt wird der Anteil versiegelter Flächen jedoch reduziert, namentlich vor allem durch den Abriss der Betonfundamente und der Herrichtung des dortigen Bodens für das Anlegen von Grablandparzellen. Zudem wird die Inanspruchnahme des Schutzguts Boden durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) im Mischgebiet auf ein Höchstmaß reduziert.

Schutzgut Wasser (Kapitel 8.4.1.5 des Umweltberichts)

Durch die Anlage einer Versickerungsmulde im südwestlichen Teil des Plangebiets wird das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken vor Ort versickert. Es kommt zu keinen Restriktionen mit Oberflächenwasser. Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Stoffeinträge zu befürchten. Es werden weder mengenmäßige noch stoffliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer erwartet.

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 12.04.2018: Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Schutzgut Luft (Kapitel 8.4.1.6 des Umweltberichts)

Die Vorbelastungen des Schutz-

guts Luft durch Luftschadstoffe bewegen sich im Bereich unterdurchschnittlicher Höhe. Da es sich zudem um ein relativ kleines Plangebiet handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Durch die Festsetzung eines Teilbereichs des Plangebiets als Grünfläche soll zudem bezweckt werden, das Mikroklima und die Luftqualität im Plangebiet zu verbessern.

Schutzgut Klima (Kapitel 8.4.1.7 des Umweltberichts)

Im Plangebiet liegt eine unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Vorbelastung Belastung mit klimarelevanten Luftschadstoffen vor. Durch die im Rahmen der Bauleitplanung angeordnete Nutzung der Fläche soll die Qualität der klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen erhöht werden. Es ist somit von keinen erheblichen zusätzlichen Eingriffen in das Schutzgut Klima auszugehen.

Wirkungsgefüge (Kapitel 8.4.1.8 des Umweltberichts)

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig und es bestehen grundsätzliche Wechselwirkungen. Die wichtigsten Zusammenhänge sind in den Auswirkungenprognosen der einzelnen Schutzgüter beschrieben (Kapitel 8.4.1.1 bis 8.4.1.13 des Umweltberichts). Es ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Stärkung einzelner Schutzgüter positive Einflüsse auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Bereich des Plangebiets haben wird.

Landschaftsbild (Kapitel 8.4.1.9 des Umweltberichts)

Aufgrund der entstehenden Gebäude und anderer Versiegelungsflächen wird es zu Veränderungen im Landschaftsbild und in den Sichtbeziehungen kommen. Ein Großteil des Plangebiets liegt zum derzeitigen Stand jedoch ohnehin brach, sodass bereits heute das Landschaftsbild im Plangebiet beeinträchtigt ist. Durch die Planung wird sich nach Abschluss der Arbeiten eine Verbesserung des Landschaftsbilds einstellen, zumal einige der Holzstrukturen auch weiterhin Bestand haben werden.

Biologische Vielfalt (Kapitel 8.4.1.10 des Umweltberichts)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts biologische Vielfalt sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Insgesamt wird die Planung zu keiner Verkleinerung vorhandener Biotope führen, jedoch unter Umständen eine Verlagerung dieser innerhalb des Plangebiets erforderlich machen. Insgesamt ist von einer positiven Entwicklung der biologischen Vielfalt durch die Planung auszugehen.

Natura-2000-Gebiete (Kapitel 8.4.1.11 des Umweltberichts)

Es ist keine Empfindlichkeit auszu-

machen. Das nächste Gebiet dieser Art stellt das Gebiet mit der Kennung DE-4806-303 Knechtsteden Wald mit Chorbusch in ca. 3,6 km Entfernung dar.

Schutzgut Mensch (Kapitel 8.4.1.12 des Umweltberichts)

Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Gillbachs, welches sich in geringer Entfernung nördlich des Areals erstreckt. Dementsprechend liegen keine Einschränkungen menschlicher Tätigkeiten vor, sodass die vorliegende Planung hierdurch nicht betroffen ist.

Obwohl das Plangebiet nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt, ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet im Wirkungsbereich von Hochwasserereignissen mittlerer und geringer Wahrscheinlichkeit befindet. Im Umweltbericht wird daher formuliert, die Bewohner und Nutzer des Plangebiets hierauf hinzuweisen und hinsichtlich entsprechender Schutzmaßnahmen zu informieren.

Die prognostizierten Geruchsimmissionen der südlich des Plangebiets liegenden landwirtschaftlichen Hofstelle überschreiten den Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet. Sie unterschreiten allerdings den Immissionsrichtwert, der in Dorfgebieten zulässig wäre (15 % der Jahresstunden), wenn die Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden. Aus diesem Grund kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Sinne der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme davon ausgegangen werden, dass die hier vorliegenden Geruchsimmissionen für die heranrückende Wohnbebauung zumutbar sind.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Mischgebiete werden zur Tageszeit im Bereich der Freiflächen/Außenwohnbereiche überwiegend eingehalten bzw. unterschritten. Lediglich in einem kleinen Teilbereich des Bebauungsplangebiets im Nahbereich zur L 69 („Im Kamp“) sind Überschreitungen festzustellen. Dies hat zur Folge, dass die Außenwohnbereiche nur in der von der L 69 („Im Kamp“) abgewandten Gebäudesite realisiert werden.

Kultur- und Sachgüter (Kapitel 8.4.1.13 des Umweltberichts)

Durch die Planung wird eine Empfindlichkeit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter nicht erwartet.

Rommerskirchen, den 29.06.2020

Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 05 „Stoppelend“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. N.W.S.666) in der derzeit gültigen Fassung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans OE 05 „Stoppelend“ als Satzungsbeschluss.

Durch die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans OE 05 „Stoppelend“ wird dem Anliegen der Grundstückseigentümer nachgekommen, die im rückwertigen Bereich der eigenen Flurstücke eine Wohnbebauung errichten möchten. Dies ist nach dem jetzigen Stand der Planung nicht möglich, da in dem rückwertigen Bereich nur die Bebauung durch nicht störende gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung erlaubt ist.

Die Bebauungsplanänderung betrifft Gemarkung Oekoven, Flur 3, Flurstücke 370,371, 372, 373, 43, 338, 341, 292, 288, 285, 273, 274, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 305, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 05 „Stoppelend“ liegen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans OE 05 „Stoppel-

end“ wird daher nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Bebauungsplan OE 05 „Stoppelend“ 1. Änderung liegt beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.14), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Anfragen zum Bebauungsplan OE 05 „Stoppelend“, 1. vereinfachte Änderung können zudem per Mail (julia.schroeder@rommerskirchen.de) oder planung@rommerskirchen.de an die Gemeinde Rommerskirchen herangetragen werden.

Hiermit wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans OE 05 „Stoppelend“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft. Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie in Deutschland ist die öffentliche Einsichtnahme aus Gesundheitschutzgründen unter besonderen Rahmenbedingungen möglich. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum während der Auslegung nur noch nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und der Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183 800 83 oder direkt beim Empfang im Eingangsbereich des Historischen Rathauses erfolgen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2

Übersichtsplan



bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Sat-

zungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt. b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden. c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 29.06.2020

Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“, einschließlich des Entwurfs der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft das Flurstück 352, Flur 10, Gemarkung, Rommerskirchen sowie einen fünf Meter breiten Streifen des Flurstücks 353, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen, entlang der Grundstücksgrenze zum Flurstück 352.

Der Bebauungsplan RO 38 „Gewerbepark III“ ist Teil des zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebiets im Ortsteil Rommerskirchen, das sich aus insgesamt sechs Bebauungsplänen zusammensetzt. Der Bebauungsplan wurde am 02.02.2012 vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen als Satzungsbeschluss. Um einen bedarfsgerechte Grundstücksnutzung eines noch nicht verkauften Grundstücks zu ermöglichen, ist eine zusätzliche Stichstraße geplant. Hierzu soll eine Verkehrsfläche entlang der Grundstücksgrenze zum Flurstück 353 ausgewiesen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Planänderung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans ist daher als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der

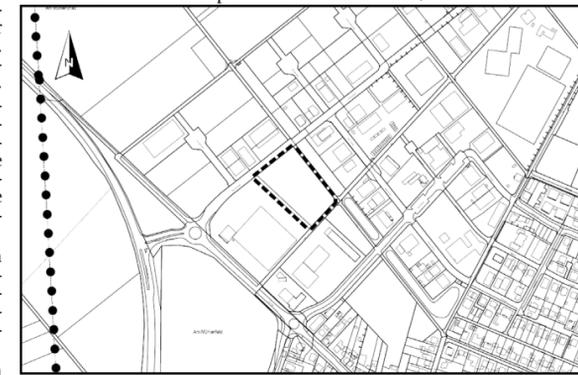
derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“ einschließlich des Entwurfs der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 38 „Gewerbepark III“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.15 (1. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen (www.rommerskirchen.de) unter der Rubrik „Bauen, Wohnen, Umwelt“ abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können zudem per Mail



Übersichtsplan

(niklas.salzmann@rommerskirchen.de) an die Gemeinde Rommerskirchen herangetragen werden.

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie in Deutschland wird die Öffentlichkeitsbeteiligung aus Gesundheitschutzgründen unter besonderen Rahmenbedingungen aufgesetzt. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum nur noch nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und der Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183 800 24 oder direkt beim Empfang im Eingangsbereich des historischen Rathauses erfolgen.

Rommerskirchen, den. 30.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

(Dr. Martin Mertens)